

Kündigungsschutz

1. **In welchen Wirtschaftsbetrieben gilt das Kündigungsschutzgesetz nicht?**
Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht für Kleinbetriebe (maximal fünf Mitarbeiter).
2. **Zählen Lehrlinge zu den Beschäftigten im Rahmen des Geltungsbereichs des Kündigungsschutzgesetzes?**
Lehrlinge werden bei der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes nicht zur Beschäftigtenzahl gerechnet.
3. **Werden Teilzeitarbeitskräfte im Rahmen der Feststellung des Geltungsbereichs des Kündigungsschutzgesetzes zur Beschäftigtenzahl gerechnet?**
Teilzeitarbeitskräfte werden bei einer Arbeitszeit von regelmäßig bis 20 Wochenstunden zu 50 %, bis zu 30 Wochenstunden zu 75 % und darüber hinaus voll mitgezählt.
4. **Hat die Zugehörigkeit zum Arbeitsbetrieb Einfluss auf die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes?**
Es werden nur solche Arbeitnehmer durch das Kündigungsschutzgesetz abgedeckt, deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Kündigung länger als sechs Monate bestand.
5. **Wann sind ordentliche Kündigungen rechtsunwirksam?**
Eine ordentliche Kündigung ist unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist und ohne Mitwirkung des Betriebsrates ausgesprochen wurde.
6. **Was versteht man unter wachsendem Bestandsschutz eines Arbeitsverhältnisses?**
Mit der zunehmenden Dauer eines Arbeitsverhältnisses steigt auch der Bestandsschutz, d. h. die Kündigungsgründe müssen immer schwerwiegender sein, je länger das Arbeitsverhältnis besteht.
7. **Was versteht man unter anzeigepflichtigen Kündigungen?**
Wenn ein Arbeitgeber in einem kurzen Zeitraum (innerhalb von 30 Tagen) gleichzeitig viele Arbeitnehmer entlassen will, muss er das vorher dem Arbeitsamt mitteilen.
8. **Welche Frist muss der Betriebschef einhalten, um vor der Massenentlassung den Betriebsrat zu verständigen und ihm damit Zeit zu geben, Stellung zu nehmen?**
Der Betriebsrat muss mindestens 14 Tage vor der Anzeige beim Arbeitsamt über die Massenentlassung informiert werden.
9. **Wann spricht man von einer Massenentlassung im Betrieb?**
Man spricht von einer Massenentlassung, wenn von Beschäftigten ein bestimmter Prozentsatz gleichzeitig entlassen werden soll, z. B. wenn bei einem Betrieb mit 20 bis 59 Beschäftigten mehr als 5 Arbeitnehmer entlassen werden sollen.
10. **Kann eine Kündigung angefochten werden?**
Der Arbeitnehmer kann eine ihm erklärte ordentliche, außerordentliche oder Änderungskündigung mittels Kündigungsschutzklage angreifen.
11. **Wann und wo muss die Klage erhoben werden?**
Die Klage muss innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden. Bei Verstreichen der Frist wird sie rechtsunwirksam. □